

Seite 11d



Kanton SO

Erben ist manchmal nicht einfach

Geschichte um Erbschaft im Bucheggberg hat strafrechtliches Nachspiel

Vergangene Woche ist auf der Amtschreiberei Bucheggberg ein ungewöhnlicher Erbschaftsfall abgeschlossen worden, in dessen Verlauf nicht nur der Willensvollstrecker abgesetzt, sondern auch eine Strafanzeige gegen Unbekannt eingereicht wurde. Letztere ist noch hängig.

Jürg Bareiss

Am Dienstag, 22. Dezember, erklärten sich das Solothurner Alterszentrum Wengistein und das Lütterswiler Alters- und Pflegeheim Bucheggberg - unter anderen eingesetzten Erben - vor der Amtschreiberei Bucheggberg einverstanden, gemeinsam von der im April 1996 verstorbenen 88jährigen Nennigkoferin Margaritha Müller ein Stöckli in Lüsslingen sowie ein Chalet im Wallis zu erben. Beide Häuser zusammen haben einen Wert von rund 530 000 Franken. Damit endete im Bucheggberg ein Erbschaftsfall, der viel zu reden gab und im November 1997 gleich mit einem Eklat begonnen hatte.

«Zwei Tage vor der ersten Erbenverhandlung tauchte plötzlich ein Zusatz zum Testament von Margaritha Müller auf», erzählt Ursula Hediger, Präsidentin des Solothurner Heimatschutzes. Der Verein gehörte ursprünglich ebenfalls zum Kreis der Erben, lehnte allerdings im Herbst die Erbschaft des Lüsslinger Stöcklis wegen ungünstiger Nutzniessungsrechte ab.

Testament «gefälscht»

Der Testamentszusatz machte die Erben stutzig. Nicht zuletzt deshalb, weil darin die Tochter des Willensvollstreckers und Solothurner Anwalts Max Reber, Barbara Reber, unverhofft als Erbin des Walliser Chalets eingesetzt wurde, notabene zwei Tage vor der Erbenverhandlung und mehr als eineinhalb Jahre nach dem Tod der Erblasserin. Gaston Barth, Stiftungsratsmitglied des Solothurner Alterszentrums Wengistein: «Weil die Unterschrift auf dem Zusatz und diejenige auf dem Testament von blossem Auge nicht übereinstimmten, reichten wir im Dezember 1997 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung ein. Das Untersuchungsrichteramt liess darauf als erstes die Echtheit des Testamentszusatzes vom August 93 überprüfen.» Und siehe da, die Schrift erwies sich gemäss einem Gutachten der Kriminaltechnischen Abteilung der Zürcher Kantonspolizei als «mit hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht».

Daraufhin verlangten die Erben bei der Amtschreiberei Bucheggberg, dass Reber als Willensvollstrecker abgesetzt werde. Weil dieser dagegen protestierte, landete der Fall schliesslich vor dem Obergericht. Und dieses machte in seinem Urteil vom 24. Juli dieses Jahres unmissverständlich

klar: «Max Reber ist als Willensvollstrecker abgesetzt.» Die aufgezeigten Umstände würden zu «erheblichen Zweifeln an der Unparteilichkeit des Willensvollstreckers berechtigen».

Das Gericht folgte damit dem Antrag der Amtschreiberei auf Absetzung. Diese schrieb: «Der Willensvollstrecker hat sich im strafrechtlichen Sinne nichts zu Schulden kommen lassen, dennoch hängt der Schatten einer strafrechtlichen Untersuchung über ihm, immerhin ist das gefälschte Testament in seinem Einflussbereich aufgetaucht. Nachdem klar und eindeutig festgestellt worden ist, dass der Testamentszusatz eine Fälschung ist, ist es nicht mehr vertretbar, wenn der Willensvollstrecker, welcher der Vater der durch die Fälschung begünstigten Barbara Reber ist, sein Amt als Willensvollstrecker weiterhin ausübt.»

Staatsanwalt ermittelt

Mit der Absetzung des Willensvollstreckers fielen dessen Rechte wieder auf die Erben zurück. Damit hätte die Angelegenheit weiter ihren normalen Verlauf nehmen können, wäre da nicht die Sache mit dem gefälschten Testamentszusatz. «Wenn etwas gefälscht ist, muss man doch abklären, wer es gewesen ist», meint Barth mit Blick auf die eingereichte Strafanzeige gegen Unbekannt.

Ob und wann diese Untersuchung jemals abgeschlossen werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar. Barth: «Aufgrund einer verfälschten Schrift auf die Originalschrift zu schliessen, ist sehr schwierig.» Was den Verdacht auf Urkundenfälschung betrifft, hat laut Untersuchungsrichter Toni Blaser inzwischen auch Staatsanwalt Matthias Welter die Ermittlungen aufgenommen.

Reber selbst zeigt sich gegenüber der «Neuen Mittelland Zeitung» ebenfalls neugierig, wer das Testament gefälscht haben könnte. Bezüglich den unterschiedlichen Unterschriften verweist er einerseits auf den grossen Zeitunterschied zwischen den beiden Testamenten - das eine datiert von 1975, das andere von 1993 - und andererseits auf die Schreibgewohnheiten der Margaritha Müller. Reber: «Sie hat sehr wenig geschrieben, meist nur unterschrieben.» Da könne sich das Schriftbild innerhalb von 18 Jahren sehr wohl ändern.

Zumindest ist mittlerweile der ursprüngliche Wille der Margaritha Müller wiederhergestellt. Denn nach dem Eintreffen des Schriftgutachtens, welches die Fälschung feststellte, hätten die Erben, so Gaston Barth, Barbara Reber im September 98 schriftlich aufgefordert, aufgrund der Fälschung von ihrer Erbschaft zurückzutreten. Das habe diese auch umgehend getan. Andernfalls hätte das gefälschte

Testament gerichtlich für ungültig erklärt werden müssen, so Barth weiter.

Schuldbrief abgelehnt

Bleibt anzufügen, dass das Obergericht nicht nur Reber als Willensvollstrecker absetzte, sondern auch dessen Geschäftspraktiken noch näher beleuchtete. So soll Reber bereits im April dieses Jahres, als er noch im Amt war, versucht haben, mittels eines Schuldbriefes über 200 000 Franken auf einer Liegenschaft Müllers zu Geld zu kommen. Dazu wählte er allerdings nicht das hypothekarfreie Walliser Chalet, sondern eine andere, ebenfalls hypothekarfreie Liegenschaft Müllers in Nennigkofen. Die neutrale Wahrung der Erbschaftsangelegenheit durch den Willensvollstrecker sei damit in Frage gestellt, hielt das Obergericht fest.

Ausserdem habe Reber mit dem Geld Rechnungen bezahlen wollen, die gar noch nicht fällig seien, heisst es weiter. Und schliesslich sei «die Errichtung eines Schuldbriefes in der Höhe von 200 000 Franken nicht ausgewiesen, zumal sich unter den Aktiven noch ein Sparheft in der Höhe von rund 20 000 Franken befindet und unter den Passiven allein Willensvollstreckerhonorare von über 52 000 Franken figurieren». Das Gericht stützte damit den Entscheid des Bucheggberger Amtschreibers, welcher zuvor die Errichtung eines Schuldbriefes abgewiesen hatte.

Neben diesem Lüsslinger Stöckli spielt ferner ein Chalet im Wallis eine wichtige Rolle im Vermächtnis der 88jährigen Nennigkoferin Margaritha Müller.

Foto: Robert Grogg